



# Satzung über die öffentliche Nahwärmeversorgung für das Baugebiet „Solpark“ in Schwäbisch Hall-Hessental

Aufgrund der § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 19. 7. 1999 (GBl. BaWü S. 292) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 29. 9. 1999 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Öffentliche Nahwärmeversorgung

1) Die Stadt Schwäbisch Hall betreibt durch die Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH eine Nahwärmeversorgung mit Blockheizkraftwerk für Teilbereiche des Baugebiets „Solpark“ in Hessental als öffentliche Einrichtung. Das Gebiet der Nahwärmeversorgung umfasst die Grundstücke der im beiliegenden Plan fett straffierten Zone (Anlage 1). Grundstücke in der mager straffierten Zone sind nicht in das Nahwärmeversorgungsgebiet einbezogen, weil diese Grundstücke mit Prozessgas für Industrie- bzw. Gewerbebetriebe versorgt werden. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.



2) Die Nahwärmeversorgung wird zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Sie umfasst die Versorgung mit Wärme für Heizung und Warmwasserbedarf.

3) Öffentliche Einrichtungen sind insbesondere das Nahwärmeblockheizkraftwerk und das öffentliche Nahwärmeetz, an öffentlichen Nahwärmenetzen gehören die Hauptversorgungsleitungen, die Hausanschlüsse und die Hausübergabestationen.

## § 2 Anschlusszwang

1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Gebäude mit Räumen befinden, die mit Wärme versorgt werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, die Grundstücke an die öffentliche Nahwärmeversorgung anzuschließen. Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.

Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt bestimmte Gebäude, so können für jedes Gebäude, insbesondere dann, wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für die Grundstücke maßgeblichen Bedingungen angewendet werden.

2) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Nahwärmeversorgung ist der Grundstückseigentümer insoweit und solange befreit, als ihm der Anschluss wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie beantragen und begründen.

## § 3 Benutzungszwang

1) Der Wärmebedarf für Grundstücke, die dem Anschlusszwang unterliegen, ist ausschließlich durch die öffentliche Nahwärmeversorgung zu decken. Zur Nutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgungsanlage sind der Anschlussnehmer und alle sonstigen zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Berechtigten verpflichtet.

2) Vom Benutzungszwang ist der Grundstückseigentümer insoweit solange befreit, wenn die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der anderweitigen Wärmeversorgung nicht zugemutet werden kann. Wer die Befreiung geltend macht, muss sie begründen.

## § 4 Art der Benutzung

1) Für den Anschluss an die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung gilt die Verordnung der Allgemeinen Bedingungen über die Versorgung mit Fernwärme (AHB-Fernwärme-V) vom 20. 6. 1980 (BGBl. I Seite 742) mit Änderungen vom 19. 1. 1989 (BGBl. I S. 112) und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH in der jeweils geltenden Fassung.

2) Die Lieferung der Wärme erfolgt an den Grundstückseigentümer oder an den Erbbauberechtigten aufgrund eines privatrechtlichen Vertrages, durch den auch das Entgelt für den Anschluss an die Nahwärmeversorgung und für ihre Benutzung geregelt wird.

## § 5 Grundstücksbenutzung

1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen.

2) Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Nahwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Nahwärmeversorgung benutzt werden oder für die die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

## § 6 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt oder der Stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 1 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung, erforderlich ist.

## § 7 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig i. S. der § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die § 2 und 3 Abs. 1 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000.- DM geahndet werden.

2) Der Anschlusszwang (§ 2 Abs. 2) und der Benutzungszwang (§ 3 Abs. 1) kann mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden. Dabei finden die Vorschriften des Landesverwaltungs-Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.